



2. Juli 2024

Vernehmlassung

zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



Stellungnahme von

Name / Organisation: Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Adresse: Leimenstrasse 1, 4001 Basel

Kontaktperson: Frau Anja Grönvold, Leiterin Abt. Berufsbildung und Berufsintegration

Telefon: +41 61 267 88 21

E-Mail: anja.groenvold@bs.ch

Datum: Stand: 29. Mai 2024



1) Allgemeine Bemerkungen

- Diese Stellungnahme ist identisch mit derjenigen vom Kanton Basel-Stadt. Abweichungen von der Musterstellungnahme der SBBK sind hellgrau hinterlegt.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.
- Die Vorgaben für Blended Learning sind sinnvoll und sehr hilfreich für die zukünftige Umsetzung.
- Die Musterstellungnahme der SBBK wurde grösstenteils übernommen. Abweichungen gibt es bei den Folgenden Artikeln (BMV) und Abschnitten (RLP):
 - BMV:
 - Art. 16, Abs. 6 (provisorische Promotion bei der BM2 wird nicht begrüsst)
 - RLP:
 - Seite 13, Kapitel 5, Lektionen-Tabelle: Typ WD-W Kürzung der Lektionen der 2. Landessprache (BM2) und die Kürzung der Mathematiklektionen wird nicht begrüsst. Zielvorgabe Niveau B2 des GER für die 2. Landessprache ist bei 120 Lektionen in der BM2 zu hoch, gemäss BIVO23 kann mit dem EFZ das Niveau B1 nicht vorausgesetzt werden.
 - Seite 34, Abschnitt 6.3.2: Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wünschen die Möglichkeit, dass die Noten der Abschlussprüfungen im Fach Englisch auch auf Niveau B2 ausgewiesen werden dürfen.
 - Seiten 162, Abschnitt 10.3: Formulierung bei der Wiederholung des interdisziplinären Arbeitens
- Die kantonalen Aufnahmeverfahren in die BM1 und BM2 sind sehr unterschiedlich. Diese liegen wohl auch in der Kompetenz der Kantone, aber eine Empfehlung des Bundes/SBBK betreffend der Aufnahmekriterien für die BM2 wäre wünschenswert. Zudem möchten wir anregen, dass Lernende der BM2 immer eine Kostengutsprache für eidg. anerkannten BM-Schulen erhalten sollten, unabhängig vom Wohnsitzkanton.



2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die	



			BM Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren. <i>Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauffrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst.</i> <i>Dennoch ist die vorgeschlagene Änderungen Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb</i>	<i>Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.</i>



			<p>mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher. Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.</p>	
12 Rahmenlehrplan	2	a	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.	
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges der vollständige Besuch der gleichen Ausrichtung im Rahmen einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	
13	3	--	Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen. Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.	
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.	<p><i>Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung.</i></p> <p><i>Es muss gehofft werden, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem</i></p>



				<i>Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zurechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.</i>
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks "erfüllt" wird begrüsst.	<i>Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.</i>
16 Promotion	6	--	Die Möglichkeit der provisorischen Promotion in der BM 2 Vollzeit (1-jähriger Lehrgang) wird nicht begrüsst. Auch bei bester Beratung werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche keine reellen Chancen zum Bestehen der Berufsmaturität haben, mit dem 2. Semester beginnen und die Durchfallquote bei den Abschlussprüfungen wird sich erhöhen.	<i>Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.</i>
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	



19 Regelung, Vorbereitung und Durch- führung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschluss- prüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen. Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonale identisch zu erfolgen hat. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.	<i>Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüßen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.</i>
21 Zeitpunkt der Abschluss- prüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdspra- chendiplome	1	--	Es ist zu begrüßen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	<i>Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für</i>



				<i>Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplome kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.</i>
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Mehrheit der Kantone hätten die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüsst.	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone wäre es gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	<i>Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.</i>
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederho- lung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu	



			begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifischen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbestehens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Artikels 27 Absatz 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenausweis und eidg. Berufsmaturitätszeugnis	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
28 Anerkennung von Bildungsgängen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	<i>Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.</i>
29 Qualifikation der Lehrkräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	



31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	
32 Gesuch	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens 2 Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens 2 Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.	
33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten	--	--	Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.	
34 Teilnahme			Die Kantone können sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen	



			<p>über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.</p> <p>Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.</p>	
35 Evaluation und Bericht- erstattung			Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.	
36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst.	



			Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungs-gesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFJ ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
41 Inkrafttreten			<p>Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne.</p> <p>Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet</p>	



		<p>werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
--	--	--	--

3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei. Vgl. auch Rückmeldungen zur Lektionen-Tabelle S. 13 Kapitel 5



12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	<p>Die Reduktion der Lektionen der 2. Landessprache von 240 auf 120 Lektionen im Typ WD-W wird nicht begrüsst: Die Zielvorgabe B2 nach GER kann mit einer so tiefen Lektionenzahl nicht erreicht werden. Für Kaufleute, welche nach der neuen EFZ-Bildungsverordnung (BIVO23) abschliessen, ist es nicht mehr zwingend nötig, Französisch auf dem Niveau B1 abzuschliessen (Wahlpflichtbereich «Projekte im Mehrsprachigen Umfeld» WP-2). Sollte an der Zielvorgabe B2 in 120 Lektionen festgehalten werden, so wird angeregt, nicht nur 40 Lektionen zwischen Grundlagenbereich und Schwerpunktbereich verschieben zu können, sondern deren 80.</p> <p>Die Reduktion der Lektionenzahl in Mathematik von 240 auf 200 Lektionen im Typ WD-W wird nicht begrüsst und im Hinblick auf die Studierfähigkeit an Fachhochschulen für Wirtschaft als problematisch angesehen.</p>
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	<p>Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht.</p> <p>Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.</p>
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	<p>Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht.</p> <p>Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis.</p> <p>Betreffend Zielvorgabe B2 für den Typ WD-W s. oben, Rückmeldung zur Lektionentabelle Seite 13.</p>



25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25. Im Fach Englisch wird die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 nicht begrüsst. In anbetracht der Wichtigkeit dieser Sprache für die Studierfähigkeit sollte die Möglichkeit bestehen, beim kantonalen Entscheid für Niveau B2 die Abschlussprüfungen auf Niveau B2 im Zeugnis auszuweisen und nicht auf Niveau B1 umrechnen zu müssen.
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.



50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirt- schaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.



116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren: Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen. Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst.



		Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird. Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.



151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonale einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Feinheiten und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.</p>
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.



	Anforderungen an die Lehrpersonen	
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.



161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
162	10.3	Bitte in der Formulierung klären: Muss diejenige IDAF, die präsentiert werden soll, neu erarbeitet werden oder kann eine vor der Wiederholung erarbeitete IDAF präsentiert werden?
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. Oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.



181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.



4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

Strategie für die Berufsmaturität	Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.

Nr. Grundsatz	Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufs begleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.

Nr. strategische Leitlinie	Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.



9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.